

(Abg. Dr. Böhm.)

nicht unterworfen sind. Meine Herren! Wir wollen gewiß, daß der Staatsfiskus in seinen Rechten in allen Teilen gesichert ist. Aber ich hege Bedenken, dem Staatsfiskus ein für allemal größere Rechte einzuräumen, als das bürgerliche Recht dem Staatsbürger einräumt. Wir tragen Bedenken, die Aufrechnungsmöglichkeit in diesem Umfange zuzulassen. Es dürfte richtiger sein, nach dem Vorgange unseres Bürgerlichen Gesetzbuches zu verfahren, wo die Aufrechnung, die bei gewissen Forderungen ausgeschlossen ist, wieder eingeführt wird, wenn sie sich auf einen Erstattungsanspruch aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen bezieht. Ich meine, damit ist den Wünschen, die der Staatsfiskus in dieser Richtung hegt, voll genügt.

Meine Herren! Nun komme ich zu dem Schlußparagraphen, zum § 23. Es ist wiederholt von den Herren Vorrednern darauf hingewiesen worden, daß es wünschenswert wäre, wenn das Gesetz rückwirkende Kraft hätte und wenn die Wohltaten des Gesetzes allen denen zukämen, die gegenwärtig Hinterbliebene von früheren Staatsdienern sind.

Meine Herren! Der Herr Finanzminister hat darauf hervorgehoben, wie weittragend es finanziell sein würde, wenn man diesem Wunsche nachkäme. Ich meine, wenn wir auch, wie ich schon wiederholt gesagt habe, unsere finanziellen Bedenken durchaus nicht in den Hintergrund stellen, so müssen wir doch bei der ganzen Gesetzgebung eins zugeben: wenn der Grund, der uns veranlaßt, dem Besoldungsgesetze als Schlußstein dieses Gesetz anzufügen, richtig ist, nämlich die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung, so muß der Grund auch gelten für die Hinterbliebenen derjenigen Staatsbeamten, die früher verschieden sind. Meine Herren! Damals hat doch der Staat bei Bemessung der Beträge, die er ihnen im Witwen- und Waisengelde geben wollte, auch berücksichtigt, wie sich die Lebenshaltung durchführen läßt, wie hoch das Existenzminimum gewesen ist. Wenn wir heute das Einkommen der Beamten steigern, namentlich hier das Existenzminimum steigern, so müssen wir als Gesetzgeber die hierfür geltenden Gründe auch jenen Hinterbliebenen zubilligen. Es liegt eine Staatsnotwendigkeit vor, die wir erfüllen müssen.

Meine Herren! Das ist jetzt nicht durchführbar, davon bin ich überzeugt. Aber wir müssen auf Mittel und Wege sinnen, wie wir diesen Beteiligten die Wohltaten des Gesetzes in späterer Zeit noch zukommen lassen können.

Meine Herren! Mit dem Gesetzentwurfe sind uns noch zwei andere Gesetze überwiesen worden. Über das Gesetz, betreffend die Hinterlassenen von Geistlichen, habe ich schon mit einigen Worten gesprochen. Ich habe da nichts hinzuzufügen. Lediglich bei dem letzten Gesetze, welches die Hinterbliebenen der Lehrer betrifft, möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Wir hoffen, in der Deputation auch die Unterstützung der anderen Fraktionen dieses Hohen Hauses zu erreichen. In der Begründung zu § 2 ist nämlich folgendes ausgeführt:

„Den Witwen und Waisen der Lehrer steht nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. August 1876 und § 21 Absatz 8 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 der Gnadengenuß vom Dienstehelohne auf zwei Monate zu; er ist von den Gemeinden zu gewähren. Die nicht erhebliche Mehrbelastung der Gemeinden durch Ausdehnung des Gnadengenußes auf drei Monate kann wohl Bedenken nicht begegnen, zumal jenen die Gewährung des Wartegeldes nicht obliegt.“

Meine Herren! Wir haben zunächst Bedenken getragen, den Gemeinden, die in Konsequenz dieser Gesetze Mehrausgaben werden aufbringen müssen, auch diese Ausgaben, wenn sie auch klein sind, zuzurechnen. Ich glaube, wir kommen über diese Schwierigkeit hinweg. Wir wollen auch in der Behandlung des Schutzes der Gemeinden nicht kleinlich sein, aber eins müssen wir doch erwarten, daß sich der Staat nicht bereichert auf Kosten der Gemeinden. Er würde aber durch das, was in der Begründung des Gesetzes vorgeschlagen wird, sich auf Kosten der Gemeinden bereichern, denn er hat jetzt, wo die Gemeinde nur zwei Monate den Gnadengenuß gewährt, zweifellos auf den dritten Monat Hinterbliebenengelder zu bezahlen. Wir müssen daher fordern, daß das, was er nach bisher geltendem Rechte zu zahlen hat, auf das anzurechnen wäre, was die Gemeinde an erweitertem Gnadengenuß zu zahlen hätte, so daß die Gemeinde lediglich die Differenz trägt. Mit dieser Maßnahme würden wir bereit sein dieses Gesetz zum Abschluß zu bringen.

Endlich gestatten Sie, daß ich noch auf wenigstens andere hinweise, was uns veranlaßt hat, an der Bearbeitung des Gesetzes bereitwilligst teilzunehmen! Wir meinen, mit diesem Gesetze wird ein Stück Mittelstandspolitik getrieben. Wir wissen aus einer Rede des Herrn Staatsministers des Innern, daß er zum Mittelstande außer den Gewerbetreibenden und Handwerkern auch die Beamten rechnet. Nun beobachten wir die Tatsache — wir können uns ihr nicht verschließen —, daß auf Seiten der Handwerker und Gewerbe-